

## 19 % Umsatzsteuer auf den Tierwohl-Bonus

**Umsatzsteuer.** Sowohl pauschalierende als auch optierende landwirtschaftliche Betriebe müssen aus den erhaltenen Zahlungen im Rahmen der »Initiative Tierwohl« Umsatzsteuer ans Finanzamt abführen. Dies geht aus einem neuen Schreiben des Bundesfinanzministeriums hervor.

**Die Bonuszahlungen erfolgen im Rahmen eines Leistungsaustausches, für den die Regelbesteuerung gilt,** so die Finanzverwaltung. Das bedeutet: Auch pauschalierende Landwirte müssen hierauf 19% Umsatzsteuer abführen. Effektiv bleibt den Landwirten also nur der Netto-Betrag. Offengeblieben ist, in welchem Umfang ein Vorsteuerabzug aus den geleisteten Tierwohl-Aufwendungen möglich ist, z. B. aus den Baumaßnahmen oder dem Beschäftigungsmaterial. Eine direkte Zuordnung der Maßnahmen oder auch eine pro-

zentuale Abgrenzung nach den Ausgangsumsätzen dürfte schwierig sein. Wenn überhaupt, dann ist dies in jedem Fall per Beleg nachzuweisen.

**Hinweis.** Besonders ärgerlich ist die Umsatzsteuerpflicht für pauschalierende Landwirte auch deshalb, weil sie dadurch gegebenenfalls erstmals Umsatzsteuererklärungen (und auch

Voranmeldungen) abzugeben haben. Nur für einige pauschalierende Landwirte ist dies bisher schon Praxis, z. B. wenn sie neben ihrem pauschalierenden Betrieb auch eine Photovoltaikanlage betreiben.

*Brigitte Barkhaus*

Quelle: BMF-Schreiben vom 12. August 2015, III C 2 S 7100/15/10002